

RECHTSPFLEGE UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

In der **Strafverfolgungsstatistik** werden alle von den ordentlichen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen rechtskräftig Abgeurteilten mit den wichtigsten Merkmalen zur Person des Täters aufgrund von Zählkarten erfasst (Individualstatistik). Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen, so wird nur die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedrohte Straftat gezählt. Werden mehrere Straftaten derselben Person in verschiedenen Strafverfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Verfahren gesondert gezählt.

Die **Strafvollzugsstatistik** erfasst Gefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten. Gezählt werden einerseits alle im Laufe eines Jahres eingewiesenen und entlassenen Personen (Gefangenenbewegung), andererseits einmal im Jahr (am 31. März) alle wegen Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe einsitzenden Gefangenen sowie die Sicherungsverwahrten (Gefangenenbestand).

In der **Bewährungshilfestatistik** werden hauptamtliche Bewährungshelfer und die ihnen unterstellten Probanden nach den Unterstellungs- und Beendigungsgründen gezählt.

Strafaussetzung zur Bewährung soll dem Verurteilten die Möglichkeit bieten, bei einwandfreier Führung während der Bewährungszeit Straferlass zu erlangen. Nur ein Teil der Verurteilten wird während der Bewährungszeit einem gerichtlich bestellten Bewährungshelfer unterstellt, wenn dies zur Verhinderung weiterer Straftaten angezeigt ist.

Besondere Begriffsbestimmungen:

Strafbare Handlungen sind Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (§ 12 Abs. 1 StGB).

Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind (§ 12 Abs. 2 StGB).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden.

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Verurteilt kann nur eine Person werden, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter war (§ 19 StGB).

Freiheitsstrafe (§ 38 StGB) ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

Jugendstrafe (§ 17 JGG) ist die einzige kriminelle Strafe des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Die übrigen "Maßnahmen" nach dem JGG (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe und führen auch zu keiner Eintragung ins Strafregister. Das Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre, in Ausnahmefällen zehn Jahre. Jugendstrafe von unbestimmter Dauer wird verhängt, wenn die Straftat schädlichen Neigungen des Jugendlichen entsprungen ist, und sich nicht voraussehen lässt, welche Zeit erforderlich ist, um den Jugendlichen zu einem rechtschaffenden Lebenswandel zu erziehen. Das Höchstmaß der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer beträgt vier Jahre.

Kinder (Personen unter 14 Jahren) sind strafunmündig. Sie können für begangene Straftaten rechtlich nicht belangt werden. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden sie jedoch als Täter (Tatverdächtige) ausgewiesen.

Jugendliche sind 14 bis unter 18 Jahre alt (§ 1 JGG). Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

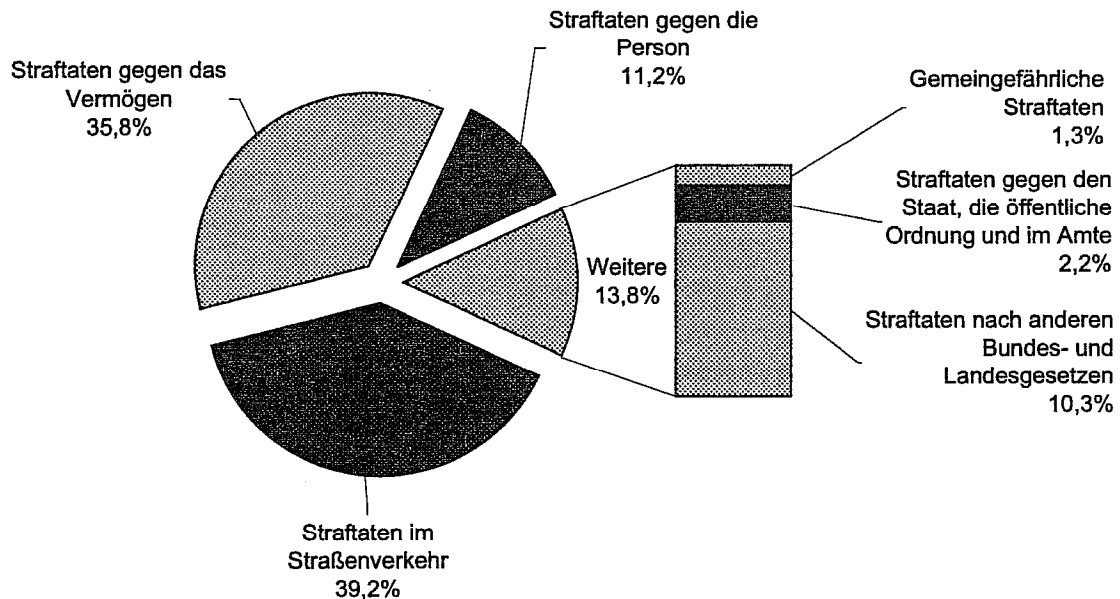
Heranwachsende sind 18 bis unter 21 Jahre alt (§ 1 JGG). Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Erwachsene sind 21 Jahre und älter. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Probanden sind Straffällige, die der Aufsicht eines hauptamtlichen Bewährungshelfers unterstellt wurden, nachdem ihnen schon im Urteil oder erst nach Verbüßung eines Teils der verhängten Strafe Strafaussetzung zur Bewährung gewährt worden ist.

Vorbestrafte sind Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zu Jugendstrafe, zu Strafarrrest (auch Einschließung) oder zu Geldstrafe verurteilt wurden. Bei den nach Jugendstrafrecht Verurteilten wird auch eine frühere Anordnung von Maßnahmen nach dem JGG als frühere Verurteilung gewertet.

Rechtskräftig Verurteilte nach Hauptstraftatengruppen 1999



Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

1. Erfasste und aufgeklärte Straftaten^{*)} 1980 bis 1999

Ausgewählte Straftaten	Erfasste Straftaten				Aufgeklärte Straftaten ¹⁾			
	1980	1990	1998	1999	1980	1990	1998	1999
Straftaten gegen das Leben	57	68	27	51	54	65	27	48
darunter								
Mord und Totschlag	52	64	23	49	49	61	23	46
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	802	703	644	609	62	378	447	430
darunter								
Vergewaltigung	108	71	79	90	77	46	63	70
Sexuelle Nötigung	64	58	38	29	40	24	24	27
Sexueller Missbrauch von Kindern	241	269	210	183	174	133	157	133
Exhibitionistische Handlungen	250	230	175	169	126	102	71	72
Ausnutzung sexueller Neigung	76	37	106	102	76	37	102	93
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	389	406	553	560	232	218	266	283
Körperverletzung	2 649	4 032	4 937	5 188	2 411	3 737	4 409	4 642
darunter								
Gefährliche und schwere Körperverletzung	1 054	1 368	1 565	1 680	954	1 215	1 315	1 465
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1 060	2 488	3 190	3 298	977	2 349	2 929	2 984
Einfacher Diebstahl	19 675	16 674	17 220	16 320	7 018	8 813	8 939	8 049
Schwerer Diebstahl	15 170	17 930	14 797	12 684	3 491	2 561	2 151	1 939
Betrug und Untreue	2 186	4 660	5 683	5 617	2 140	4 000	4 639	4 463
Unterschlagung	722	1 060	932	1 008	644	752	577	637
Urkundenfälschung	420	581	779	632	414	556	711	575
Widerstand gegen die Staatsgewalt	241	286	228	228	243	286	226	225
Vortäuschen einer Straftat	175	209	172	135	163	200	164	132
Hehlerei	407	300	349	285	410	297	336	279
Brandstiftung	311	426	251	270	170	165	103	115
Verletzung der Unterhaltspflicht	306	196	215	183	303	196	214	182
Beleidigung	705	1 188	1 442	1 331	593	998	1 237	1 142
Sachbeschädigung	5 473	6 770	7 197	7 447	1 381	1 591	1 648	1 663
Rauschgiftdelikte	1 146	1 792	2 367	2 234	1 054	1 631	2 236	2 099
Straftaten gegen § 92 des Ausländergesetzes ²⁾	561	1 452	1 859	1 678	556	895	1 852	1 669
Straftaten gegen das Bundeswaffengesetz	434	373	311	267	414	360	300	253
Straftaten insgesamt	54 616	62 839	65 079	62 162	24 534	30 650	34 313	33 112

^{*)} Quelle: Landeskriminalamt des Saarlandes. 1) Auch Straftaten aus früheren Jahren. 2) Bis 1990 gemäß § 47 des Ausländergesetzes.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

2. Abgeurteilte und Verurteilte 1990, 1997 und 1999 nach Hauptstraftaten und ausgewählten strafbaren Handlungen

Straftat	Paragraph des StGB	1990		1997		1999	
		Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte	Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte	Rechts- kräftig Abge- urteilte	Ver- urteilte
Straftaten gegen den Staat und die öffentl. Ordnung	80 a - 168	1 032	805	977	778	943	749
darunter:							
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort							
vor Feststellung der Unfall- beteiligung	142 Abs. 1 142 Abs. 1	200 486	197 372	169 529	162 412	159 489	152 375
	in Trunkenheit ohne Trunkenheit						
Straftaten gegen die Person	169 - 241 a	1 730	1 158	1 800	1 309	1 867	1 361
darunter:							
Verletzung der Unterhaltspflicht	170 b	178	98	130	75	103	69
Sexueller Missbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3 u. 5	50	37	65	57	55	45
Mord und Totschlag	211 - 213	8	5	20	18	11	7
Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	222	23	12	22	16	22	15
Körperverletzung (außer im Straßenverkehr)	223 - 233	809	513	1 125	818	988	684
Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr	230 230	180 125	179 87	211 77	211 32	163 95	157 71
	in Trunkenheit ohne Trunkenheit						
Straftaten gegen das Vermögen	242 - 323 c	8 463	7 100	7 093	6 228	6 760	5 939
darunter:							
Einfacher Diebstahl	242	2 075	1 624	1 807	1 497	1 829	1 537
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	396	316	566	483	470	410
Sonstiger schwerer Diebstahl	243 Abs. 1 Nr. 2-6	89	67	2	1	29	25
Unterschlagung	246	170	117	163	122	121	90
Raub und Erpressung	249 - 256	117	97	163	144	155	142
Begünstigung und Hehlerei	257 - 262	79	45	85	59	81	65
Betrug und Untreue	263 - 266	1 358	880	1 010	790	1 095	848
Urkundenfälschung	267	265	211	283	240	263	228
Sachbeschädigung	303 - 305	183	122	158	119	151	105
Vorsätzliche Brandstiftung	306 - 308	12	7	9	6	7	6
Trunkenheit am Steuer	315 c Abs. 1 Nr. 1 a	795	785	460	443	473	466
Trunkenheit im Verkehr	316 316	196 2 280	188 2 253	158 1 974	155 1 950	180 1 669	177 1 637
	mit Verkehrsunfall mit Verkehrsunfall ohne Verkehrsunfall						
Straftaten gegen die Umwelt	324 - 330 d	91	56	147	109	129	92
Straftaten im Amte	331 - 358	4	2	6	4	6	3
Straftaten nach dem StGB insgesamt	-	11 320	9 121	10 023	8 428	9 705	8 144
Straftaten nach dem StVG insgesamt	-	519	444	704	612	858	781
darunter:							
Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Erlaubnis oder trotz Verbots (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG)	-	449	391	572	503	787	730
Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	-	921	793	894	789	1 153	1 008
darunter:							
Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz insgesamt	-	325	291	406	366	581	503
Straftaten insgesamt	-	12 760	10 358	11 621	9 829	11 716	9 933
darunter: weibliche Abgeurteilte/Verurteilte	-	2 086	1 622	1 733	1 433	1 813	1 513

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

3. Strafgefangene 2000 nach der strafbaren Handlung und nach Art der Strafen - Stichtag 31. März 2000 -

Strafbare Handlung	§ StGB	Freiheitsstrafe ¹⁾				Jugendstrafe ²⁾				Strafgefangene	
		ZU- sam- men	davon im Alter von			ZU- sam- men	davon im Alter von			insge- sam- t	dar. in JVA des geschl. Voll- zugs
			18 bis unter 21 Jahren	21 bis unter 25 Jahren	25 Jahren und älter		14 bis unter 18 Jahren	18 bis unter 21 Jahren	21 Jahren und älter		
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB insgesamt	-	441	-	34	407	100	10	51	39	541	463
darunter											
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174 - 184 c	58	-	1	57	7	-	3	4	65	57
darunter:											
Sexueller Missbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3 u. 5	19	-	-	19	1	-	-	1	20	18
Vergewaltigung	177 Abs. 1	35	-	1	34	5	-	3	2	40	35
Straftaten gegen das Leben	211 - 222	49	-	-	49	6	1	3	2	55	54
darunter:											
Vollendeter Mord	211	37	-	-	37	1	-	-	1	38	37
Totschlag	212,213	10	-	-	10	3	1	1	1	13	13
Körperverletzung	223 - 233	33	-	6	27	8	1	5	2	41	36
darunter:											
Gefährliche Körperverletzung	223 a	18	-	3	15	7	1	4	2	25	23
Diebstahl und Unterschlagung	242 - 248 c	127	-	15	112	46	4	27	15	173	148
darunter:											
Einfacher Diebstahl	242	37	-	1	36	6	1	3	2	43	33
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	76	-	13	63	31	2	17	12	107	96
Raub und Erpressung	249 - 256	96	-	5	91	29	4	12	13	125	112
Betrug und Untreue	263 - 266	49	-	4	45	4	-	1	3	53	38
Urkundenfälschung	267	9	-	2	7	-	-	-	-	9	6
Gemeingefährliche Straftaten	306 - 315 a, 316 a - 323 c	4	-	1	3	-	-	-	-	4	3
Straftaten nach anderen Bundesgesetzen insgesamt (ohne StVG)	-	96	-	14	82	6	-	3	3	102	83
darunter:											
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	-	90	-	12	78	6	-	3	3	96	79
Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB und StVG insgesamt	-	44	-	2	42	-	-	-	-	44	18
darunter:											
Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit insgesamt	-	37	-	1	36	-	-	-	-	37	14
Straftaten (Eingewiesene) insgesamt	-	595	-	53	542	106	10	54	42	701	569

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

Kapitel VI Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

4. Strafgefangene 1980, 1990 und 2000 nach Vollzugsarten und Vollzugsdauer (Stand jeweils 31. März)

Jahr	Straf- gefangene insgesamt	Davon nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer								
		weniger als 6 Monate	6 Monate bis ein- schließlich 9 Monate	mehr als					lebens- länglich	un- bestimmt
				9 Monate	1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre		
				bis einschließlich						
1 Jahr	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre						
Freiheitsstrafe¹⁾										
1980	512	43	74	68	126	139	39	6	15	2
1990	487	103	45	56	94	98	48	18	25	-
2000	595	132	43	47	133	148	51	11	30	.
Jugendstrafe²⁾										
1980	202	1	19	29	68	57	8	-	.	20
1990	122	5	4	8	47	50	6	-	.	2
2000	106	11	12	11	37	32	3	-	.	.
VOLLZUGSARTEN INSGESAMT										
1980	714	44	93	97	194	196	47	6	15	22
1990	609	108	49	64	141	148	54	18	25	2
2000	701	143	55	58	170	180	54	11	30	-

1) Einschließlich Jugendstrafe bei Verurteilten, die gemäß § 92 JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen sind. 2) Einschließlich Freiheitsstrafe, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen wird.

5. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht 1994 bis 1999

Merkmale	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Unterstellungen insgesamt	2 187	2 115	2 141	2 266	2 332	2 361
Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht	1 599	1 555	1 566	1 669	1 708	1 725
dav.: Strafaussetzung nach § 56 StGB	768	798	874	987	1 055	1 144
im Wege der Gnade	3	4	4	5	9	7
Aussetzung des Strafrestes bei						
- zeitiger Freiheitsstrafe	822	746	681	669	638	569
nach § 57 Abs. 1	747	684	629	615	573	500
nach § 57 Abs. 2	72	58	46	47	57	62
im Wege der Gnade	3	4	6	7	8	7
- lebenslanger Freiheitsstrafe	6	7	7	8	6	5
Unterstellungen nach Jugendstrafrecht	588	560	575	597	624	636
dav.: Aussetzung der Jugendstrafe	436	432	461	456	485	536
Verhängung nach § 27 JGG	29	25	21	36	34	23
Aussetzung des Restes der Jugendstrafe	123	103	93	105	105	77
nach § 88 JGG	122	103	91	102	103	75
im Wege der Gnade	1	-	2	3	3	2